

Statuten

der

Komax Holding AG, mit Sitz in Dierikon

1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Unter der Firma Komax Holding AG (Komax Holding SA) (Komax Holding Ltd.) besteht mit Sitz in Dierikon eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer gemäss Art. 620 ff. OR.

2. Zweck der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Bewirtschaftung und die Veräusserung von Beteiligungen, insbesondere im Maschinen- und Elektroniksektor, sowie sämtliche mit einer Holdinggesellschaft verbundenen Funktionen, namentlich zentrale Leitungsaufgaben, Controlling, Finanzierungen sowie die Bewirtschaftung von Lizenzen, Patenten und weiteren Schutzrechten.

² Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Immobilien erwerben und veräussern.

3. Aktienkapital / Bedingtes Kapital

3.1

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 340 088 (in Worten: dreihundertvierzigtausendnull-hundertundachtundachtzig Franken) und ist eingeteilt in 3 400 880 auf den Namen lautende Aktien à Fr. 0.10 nominal. Die Aktien sind vollständig liberiert.

3.2

Durch Ausübung von Options- oder Bezugsrechten, die im Rahmen der Kader- und Mitarbeiterbeteiligung an der Komax Holding AG ausgegeben werden, kann sich das Aktienkapital der Gesellschaft um max. Fr. 44 912 durch Ausgabe von höchstens 449 120 voll zu liberierenden Namenaktien à Fr. 0.10 nominal erhöhen. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die neu ausgegebenen Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Ziffer 6. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an das Kader, den Verwaltungsrat oder an die Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Funktionen und Verantwortungsstufen. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten darauf an das Kader, den Verwaltungsrat oder an die Mitarbeiter kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ausgegebene und anschliessend verfallene Options- oder Bezugsrechte für neue Optionspläne, die sich an dieselben Grundsätze halten wie die verfallenen, zu verwenden.

4. Sacheinlage und Sachübernahme

Aufgehoben.

5. Form der Aktien

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und 5 dieser Ziffer als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

² Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

³ Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

⁴ Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

⁵ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben. Mit Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

6. Aktienbuch und Übertragungsbeschränkung

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse des Aktionärs.

² Das Aktienbuch enthält die beiden Rubriken "Aktionäre ohne Stimmrecht" und "Aktionäre mit Stimmrecht". Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen gemäss Ziffer 6 und Ziffer 10. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann sämtliche Vermögensrechte, nicht aber das Stimmrecht und die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben.

³ Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

⁴ Die Eintragung eines Erwerbers von Aktien als Aktionär mit Stimmrecht kann abgelehnt werden, sofern ein Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht direkt oder indirekt mehr als 5 % der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien erwerben oder insgesamt besitzen würde. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise koordiniert vorgehen, gelten für die Anwendung dieser Bestimmung als ein Erwerber. Diese Begrenzung gilt auch im Falle des Erwerbes von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Die Begrenzung findet keine Anwendung bei Erwerb durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht. Der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass Ausnahmen von der Beschränkung auf 5 % gestatten.

⁵ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf sein Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

⁶ Die Gesellschaft kann ferner nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁷ Die Grenzwerte für die börsengesetzliche Melde- und Angebotspflicht richten sich nach dem Gesetz.

7. Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

8. Befugnisse / Versammlungen

¹ In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen. Es sind dies insbesondere:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, auf Beschluss des Verwaltungsrates oder nötigenfalls auf Einberufung der Revisionsstelle statt oder wenn Aktionäre, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

⁴ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 1 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

9. Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre und mittels Veröffentlichung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen zu erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

⁴ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht, das Protokoll der letzten Generalversammlung sowie die Anträge des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

⁵ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgeblichen Stichdaten des Eintrags im Aktienbuch bekannt.

10. Stimmrecht und Vertretung

¹ An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

² Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Aktionäre vertreten lassen.

³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise koordiniert vorgehen, gelten für die Anwendung dieser Bestimmung als eine Person. Der Verwaltungsrat kann für die Ausübung des Depotstimmrechts oder aus sonstigem begründeten Anlass besondere Regelungen treffen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Vertretung durch Depotvertreter, Organvertreter oder unabhängige Vertreter im Sinne von Art. 689 c und 689 d OR.

11. Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend abweichende Bestimmungen vorschreiben.

² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes

7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
8. die Auflösung der Gesellschaft
9. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates

³ Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

12. Durchführung

¹ Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Die Versammlung kann allenfalls einen Tagespräsidenten wählen.

² Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

³ Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

B. Der Verwaltungsrat

13. Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt höchstens 3 Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Die einzelnen Amtsperioden müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder, höchstens aber 3, zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

³ Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so tritt das an seiner Stelle gewählte Mitglied in dessen Amtsperiode ein.

14. Konstituierung

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein.

15. Vertretung

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

16. Sitzungen, Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Mitgliedes.

² Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb die Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

³ Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

17. Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die persönliche Anwesenheit der absoluten Mehrheit der sämtlichen Mitglieder erforderlich. Dieses Anwesenheitsquorum ist nicht zu beachten bei Beschlüssen über den Vollzug von Kapitalerhöhungen.

² Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder im Rahmen einer Telefonkonferenz (mit schriftlicher Bestätigung) gefasst werden, wenn der Präsident sie für dringlich erachtet und nicht ein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

18. Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

² In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- a) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
- b) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung
- c) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- d) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- e) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- f) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien
- g) die Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und die daraus folgenden Statutenänderungen

19. Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung – unter Vorbehalt der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Ziffer 18) – ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen (Geschäftsleitung), übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

20. Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715 a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

² Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

C. Die Revisionsstelle

21. Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsgesellschaft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 728 OR.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

22. Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern.

23. Jahresrechnung

¹ Die Rechnungen der Gesellschaft werden auf den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitpunkt abgeschlossen.

² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662 a ff. und 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

24. Gewinnverteilung

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

² Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven vorgenommen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

25. Publikationsorgane

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft für Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

² Die Mitteilungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen können zusätzlich durch Brief an die Aktionäre, deren Adressen im Aktienbuch eingetragen sind, erfolgen.

26. Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 8. März 2011 genehmigt und ersetzen diejenigen in der Fassung vom 7. Mai 2010.

Dierikon, 8. März 2011

pi

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

Leo Steiner

RA Franz Willi Peyer

Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar bescheinigt, dass das vorliegende Exemplar den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregisteramt des Kantons Luzern hinterlegt sind unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 8. März 2011. Die Statuten umfassen mit Beglaubigung 13 (dreizehn) Seiten.

Dierikon, 8. März 2011

pi

Der Notar

Ordnungsnummer _____